

Zur Revision der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung: Den Schweizer Fondsmarkt stärken



*Von Nationalrat Gerold Bührer
Wirtschaftsberater, Thayngen*

Mit den Rahmenbedingungen für den schweizerischen Anlagefondsmarkt ist es im internationalen Vergleich nicht zum besten bestellt. Der Fondsstandort Schweiz hat in der Vergangenheit als Folge einer verfehlten Stempelabgabe erheblich gelitten. Es fand ein eigentlicher Exodus, insbesondere nach Luxemburg, statt. Analog zur seinerzeitigen Besteuerung des physischen Goldhandels oder aber der Stempelabgabe auf Anleihen-Syndizierungen ist dadurch der schweizerische Finanzplatz in einem Kernbereich geschwächt worden. Im weiteren belasten die Barrieren bezüglich des Vertriebs schwei-

Mit Blick auf den gestiegenen Wettbewerbsdruck und die hohe Wertschöpfung der Branche kann sich die Schweiz eine halbherzige AFG-Revision nicht leisten.

zerischer Fondsprodukte im EU-Raum die Branche.

Der Handlungsbedarf für eine standortfördernde Revision im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen ist daher mehrfach ausgewiesen. Dies obwohl das geltende Anlagefondsgesetz erst seit 1995 in Kraft ist. Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen hat im vergangenen Sommer die Vernehmlassung durchlaufen und sollte raschestmöglich in die parlamentarische Beratung einfließen können. Im Vordergrund stehen insbesondere die folgenden Anliegen:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Fondsanbieter
- Ermöglichung der Aktiengesellschaft mit variablem Aktienkapital, wie der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, in Anlehnung an die angelsächsische Limited Partnership
- Unterstellung der verschiedenen Formen der kollektiven Kapitalanlage unter das Gesetz
- Steuerrechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Instrumente der kollektiven Kapitalanlage
- Beschleunigung der Bewilligungsverfahren, insbesondere bei Routinegeschäften, und Sicherstellung einer hohen Flexibilität
- Gewährleistung der Europakompatibilität
- Differenzierung des Anlegerschutzes aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen

Der Gesetzesentwurf geht zweifellos in die richtige Richtung. Die anvisierten Änderungen werden die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Fondsanbieter verbessern. In den anstehenden Beratungen sollten jedoch noch bestehende Vorbehalte ausgeräumt werden. Denn mit Blick auf den gestiegenen Wettbewerbsdruck einerseits sowie den hohen Beitrag bezüglich Wertschöpfung dieser Branche andererseits kann sich die Schweiz eine halbherzige Revision nicht leisten.

Aus institutionellen Überlegungen ist die vorgesehene grosszügige Delegation auf die Verordnungsebene kritisch zu hinterfragen. Zur Vermeidung bürokratischer und kostenträchtiger Regelungen ist der Selbstregulierung der Branche ein angemessener Raum zu gewähren.

Der Erfolg der anstehenden Gesetzesrevision wird ganz wesentlich von den steuerlichen Bedingungen und der konsequenten fiskalischen Gleichbehandlung der verschiedenen Anlageformen abhängig sein. Positiv zu beurteilen ist, dass die Emission sämtlicher Anteile aller unter das Gesetz fallender Anlageinstrumente, also auch jener der Investmentgesellschaften, von der Emissionsabgabe befreit ist. Darüber hinaus werden auch die Transaktionen sämtlicher Gesellschaftsformen von der Umsatzabgabe ausgenommen. Davon werden neu insbesondere die Investmentgesellschaften profitieren. Inwieweit die Ermöglichung der Limited Partnerships auch zu einem Erfolg wird, dürfte wesentlich von den Auflagen abhängig sein. Die vorgesehene Beschränkung bezüglich Laufzeit sowie qualifizierter Anleger ist dabei aber hinderlich. Bezüglich den Limited Partnerships sind Fortschritte nur zu erreichen, wenn die im internationalen Vergleich bestehenden Hindernisse ausgeräumt werden. International nicht übliche Restriktionen sind daher zu vermeiden. Eine Fixierung der Anlagendauer ist beispielsweise nicht gerechtfertigt.

Mit Blick auf das Absatzpotential in den europäischen Märkten ist der Europakompatibilität eine hohe Bedeutung einzuräumen. Bekanntlich sind die Bemühungen unseres Landes bezüglich der Marktöffnung für schweizerische Anlagefonds im EU-Raum weitgehend gescheitert. Vor dem Hintergrund der Europakompatibilität des Gesetzeswerkes ist daher zukünftig alles daran zu setzen, dass diese, den Standort Schweiz belastende, Diskriminierung abgebaut werden kann. ■